

Kurztitel

Volksanwaltschaftsgesetz 1982

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 433/1982 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 64/1997

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.08.1997

Außerkrafttretensdatum

30.06.2012

Abkürzung

VAG

Index

10/08 Volksanwaltschaft, Rechnungshof

Text**I. ABSCHNITT****Organisation der Volksanwaltschaft**

§ 1. (1) Zur kollegialen Beschlußfassung der Volksanwaltschaft ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Regelungen in der Geschäftsordnung über die Vertretung eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft in Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlußfassung bedürfen, sind zulässig. Die Beschlüsse werden, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Der kollegialen Beschlußfassung der Volksanwaltschaft unterliegen die ihr entsprechend der Geschäftsordnung oder der Geschäftsverteilung vorbehaltenen Angelegenheiten, jedenfalls aber die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung selbst, sowie die Beschlußfassung über Berichte an den Nationalrat und über die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes in den Fällen der Art. 148e und 148f B-VG.

(3) Die wechselseitige Vertretung der Mitglieder der Volksanwaltschaft in der Wahrnehmung der zur selbständigen Behandlung übertragenen Aufgaben im Fall vorübergehender Verhinderung und dauernder Erledigung des Amtes wird durch die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft geregelt.

(4) Außer den Bezügen sind die Mitglieder der Volksanwaltschaft einem Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist, gleichgestellt.

Anmerkung

Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 392/1983
Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 155/1984

Schlagworte

gemeinsame Beschlußfassung

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2025

Gesetzesnummer

10000732

Dokumentnummer

NOR12016260

alte Dokumentnummer

N1199715725A